

Zu Wa – 204275/15 /Hz/Kb

Verhandlungsschrift

Aufgenommen vom Amt der OÖ. Landesregierung am Donnerstag, den 24. Juli 2003 in Hinterstoder.

Anwesende:

Vom Amt der OÖ Landesregierung:

Dr. Helmut Hinz, als Verhandlungsleiter
 Dipl.-Ing. Josef Rathgeb, als Amtssachverständiger für Wasserwirtschaft und Hydrologie
 Ing. Edwin Steiner, als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik
 Cornelia Kohlberger, als Schriftführerin

Von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems:

Mag. Kurt Rußmann, als Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
 Dipl.-Ing. Hans Stieglbauer, als forsttechnischer Amtssachverständiger

Vom Amt der OÖ Landesregierung, Umweltrechtsabteilung:

Dr. Dieter Goppold

Von der Wassergenossenschaft Hinterstoder:

Obmann Rainer Hackl

Von der Ullersperg'schen Forstverwaltung:

OFö. Peter Hager

Von der Energie AG Oberösterreich:

Wolfgang Bögl

Als sonstige Parteien und Beteiligte:

Manfred Deisl, Selztalerstraße 39, 8940 Liezen
 Michael Deisl, Selztalerstraße 39, 8940 Liezen
 Rainer Hackl, 4573 Hinterstoder 2
 Maria Jansenberger, Weißenbachtal 3, 4573 Hinterstoder, auch iV von Wilhelm und Aloisia
 Prieler, 4574 Vorderstoder 22

Werner Pernegger, Hinterberg 3, 4573 Hinterstoder
Rudolf und Barbara von Haniel, Huttererböden 104, 4573 Hinterstoder
Erna Kletzmair, Farnau 4, 4573 Hinterstoder, vd. ihren Sohn Rainer Kletzmair

Von der Gemeinde Hinterstoder:

Bgm. Helmut Wallner

Von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG:

Dkfm. Werner Laimgruber
Ing. Helmut Holzinger

Von der Reibenwein – Forsthuber ZT GmbH:

Dipl.-Ing. Thomas Forsthuber

Die Besprechung wird um 9:15 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonstige Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung beim Gemeindeamt Hinterstoder, der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand

ist die mit Verständigung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Juli 2003, Wa-204275/7-2003-Hz/Kb, um die Erteilung der wr. Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem Detailprojekt „BA 04“.

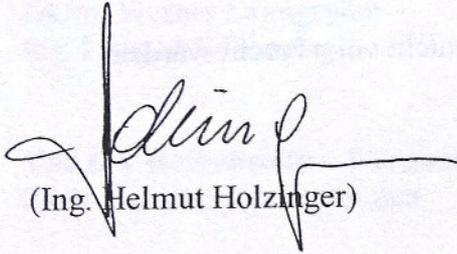
Zunächst wird von den Vertretern der Antragstellerin das Projekt in allen seinen Einzelheiten erläutert. Dabei wird in der Erörterung dieses Projektes von den Vertretern der OÖ Umweltschutzbehörde und dem Vertreter der Umweltschutzabteilung des Landes OÖ darauf hingewiesen, dass für die Änderung oder Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder durch die Errichtung von Pisten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn mit diesen Maßnahmen eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen von mind. 20 ha verbunden ist. Auf der Grundlage dieser Aussage wird unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in einer Projektbesprechung davon ausgegangen, dass die beantragten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen.

Nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind nach der zit. Bestimmung Kapazitätsausweitungen, durch welche 25 % des Schwellenwertes von 20 ha nicht überschritten werden.

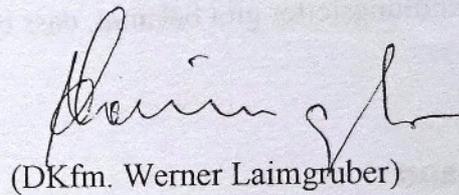
Weiters wurde erörtert, dass in den letzten 5 Jahren die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung von Pisten und Aufstiegshilfen gesetzt haben und dafür Bewilligungen erteilt wurden. Diese Maßnahmen umfassten ein zusätzliches Flächenausmaß von etwa 11,4 ha.

Auf der Grundlage dieser Erörterung dieses Projektes wird von den Vertretern der Antragstellerin das eingereichte Projekt wie nachstehend modifiziert bzw. eingeschränkt:

Das Ansuchen um Erteilung der wr. Bewilligung wird nur hinsichtlich jenes ^{ter} Wasserleitungsstranges aufrecht erhalten, welcher zur Beschneidung der FIS Riesenlaufstrecke erforderlich ist (Feldleitung FR). Das darüber hinaus gehende Ansuchen wird vorerst zurückgestellt.
zurückgezogen.



(Ing. Helmut Holzinger)



(DKfm. Werner Laimgruber)

A) Befund

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG betreibt im Gemeindegebiet von Hinterstoder eine Beschneiungsanlage die mit verschiedenen Bescheiden des LH von Oö. wr. bewilligt und überprüft worden ist. Die letzte Bewilligung wurde mit Bescheid vom 21.08.2001, Wa-201808/100, erteilt. Sie betraf die Ausbaustufe 03.

Wie bereits in den wr. Verhandlungen für die Bauabschnitte 1-3 ausführlich dargestellt, berührt auch der Bauabschnitt 4 das Widmungsgebiet gemäß der Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (Schongebiet „Totes Gebirge“), erlassen am 25.01.1984. Ein wesentlicher Inhalt der Verordnung ist, dass die im Widmungsgebiet vorhandenen Grund- und Oberflächenwässer in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Sicht nicht verändert werden bzw. eine Verbesserung zu erreichen ist, sodass sie für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können. Die Projektmaßnahmen liegen großteils im verkarsteten Kalkalpinenbereich. Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich in Baggerbauweise sowie soweit nicht anders möglich, durch örtliche Sprengungen vorgesehen.

Der heutigen Verhandlung liegt ein Projekt der Reibenwein – Forsthuber ZT GmbH vom Juni 2003 mit der GZ 2002-08 vor. In diesem Projekt sind zahlreiche Maßnahmen zum Ausbau der Beschneiungsanlage dargestellt. Die Maßnahmen werden als Ausbaustufe 04 bezeichnet und umfassen die Errichtung des Speicherteiches Schafkogel, die Verlegung der Zulaufleitung FR, einige andere Schneileitungen und die Errichtung einer Pump- und Kompressorstation im Gebäude der Bergstation der EUB Hößbahn I. Gleichzeitig wurde um eine Erhöhung des Jahreskonsenses von 131.000 m³ auf 234.000 m³ angesucht.

Im Zuge der heutigen Verhandlung und im Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern und Wasserberechtigten wurde seitens der Konsenswerberin das Konsensbegehren dahingehend eingeschränkt, dass vom oben beschriebenen Projekt lediglich die Feldleitung FR errichtet werden soll.

Dieser Leitungsstrang schließt an der bestehenden Feldleitung F an und weist eine Länge von 1.782 m aus. Er führt vom Anschlusspunkt hangaufwärts in südliche Richtung und dient der Beschneiung von Pistenabschnitten. Im Projekt war die Hauptfunktion in der Anspeisung des Speicherteiches gegeben. Die Feldleitung als Sammelbegriff beinhaltet eine Nutzwasserleitung für das Schneiwasser DN 200 mm und eine Druckleitung für die Schneiluft DN 125 mm, jeweils in Sphärogussrohrmaterial.

Eine nähere Beschreibung zur beabsichtigten Errichtung der Feldleitung FR können den Projektunterlagen entnommen werden.

Die Leitung beansprucht teilweise die Gste Nr. 1094/1, 1097 und 1095, alle KG Hinterstoder, und sind eingetragen unter der EZ 148. Sie stehen im Eigentum der Frau Maria Jansenberger und der Ehegatten Prieler.

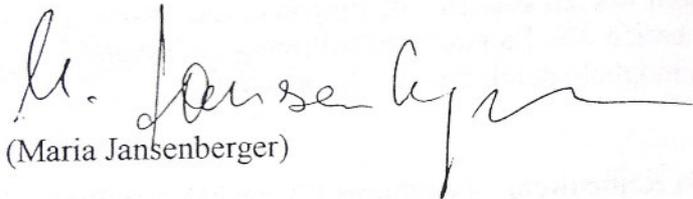
Am festgesetzten Maß der Wasserbenutzung soll keine Änderung vorgenommen werden bzw. liegt hinsichtlich des Tageskonsenses ein Antrag vor. Darauf wird später eingegangen.

Im Bereich dieses Leitungsabschnittes sollen für den Bereich des Fliegerheimes Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen mitverlegt werden. Diese Anlageteile werden von der Gemeinde Hinterstoder betrieben. Dazu liegt bei der BH Kirchdorf/Krems bereits ein eigenes Projekt der Reibenwein – Forsthuber ZT GmbH GZ 2003-18 vom Juli 2003 vor. Dieses beinhaltet die ABA Hinterstoder BA 04 und WVA Hinterstoder (Bergableitung und Wasserversorgung Bärenhütte, Eckhardhütte, Fliegerheim).

B) Stellungnahmen der Parteien, Behörden und Beteiligten:

Post Nr. 1) Stellungnahme von Frau Maria Jansenberger, Weißenbachtal 3, 4573 Hinterstoder, auch iV der Ehegatten Wilhelm und Aloisia Prieler, 4573 Hinterstoder 2:

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen im derzeit noch aufrechten Umfang (Verlegung der Feldleitung FR von der bestehenden Schneileitung F zum geplanten Speicherteich Schafkogel) wird kein Einwand erhoben. Ich weise jedoch darauf hin, dass im Hinblick auf die Fortführung der weiterhin zu erwartenden Verwaltungsverfahren, vor allem betreffend die Errichtung des Speicherteiches „Schafkogel“, noch kein privatrechtliches abschließendes Übereinkommen getroffen wurde. Eine Zustimmungserklärung hinsichtlich dieser Maßnahmen wird erst nach Zustandekommen dieses Übereinkommens möglich sein.


(Maria Jansenberger)

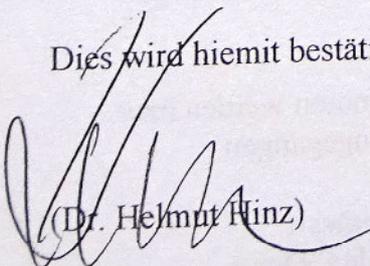
Post Nr. 2) Feststellungen des Verhandlungsleiters:

Herr Manfred Deisl, als Betreiber des Kleinkraftwerkes Tambergau, hat sich mit den Bemerkungen von der Verhandlung entfernt, gegen die Erteilung der wr. Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage grundsätzlich keine Einwände zu erheben. Er verlangte jedoch, dass ihm im Falle einer Konsenserhöhung die Nachteile, die ihm durch die vermehrte Wasserentnahme aus der Steyr erwachsen, finanziell abgegolten werden müssen.

Die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Biologie vom 15.07.2003 und die Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet vom 17.07.2003 werden der Verhandlungsschrift als Beilagen A und B angeschlossen.

Diejenigen Parteien und Beteiligte, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind bzw. diejenigen, die zwar erschienen sind, jedoch keine gesonderte Stellungnahme abgegeben haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG.

Dies wird hiemit bestätigt:


(Dr. Helmut Hinz)

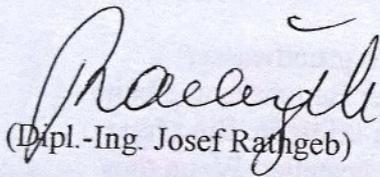
C) Gemeinsames Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik sowie Wasserwirtschaft und Hydrologie

Die Errichtung der Schneileitung FR stellt eine Erweiterung der Beschneiungsanlage für das Schigebiet der Höß dar. Durch die Beschneiung kann der Schibetrieb abgesichert werden. Aus technischer und wasserwirtschaftlicher sowie hydrologischer Sicht bestehen bei Einhaltung nachstehender Auflagepunkte keine Bedenken gegen die Erteilung der wr. Bewilligung:

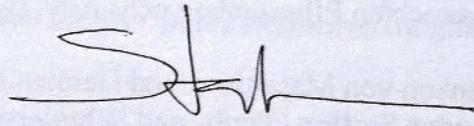
1. Die Baumaßnahmen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgenommen werden. Bodenverwundungen sind unmittelbar nach Bauabschluss zu verschließen. Die Rekultivierung der Deckschicht hat umgehend durch Humusierung und Herstellung eines standortgerechten Pflanzenbewuchs bzw. Begrünung zu erfolgen.
2. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwasser-gefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe im Schon- und Widmungsgebiet ist nicht gestattet. Wenn dies kurzfristig der Fall sein muss, darf dies nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen.
3. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
4. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten sie im Einzelfall aufgrund der vorgefundenen Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, sind diese als reine Lockerungssprengungen durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karstkluftsystems minimiert werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen, die dem Widmungszweck des Schongebietes widersprechen, ausgeschlossen werden. Sämtliche Sprengmaßnahmen sind in geeigneter Form für die wasserrechtliche Überprüfung zu dokumentieren.
5. Die Auflagepunkte des wr. Bewilligungsbescheides vom 21.08.2001, Wa-201808/100-2001-Hz/Ram, und zwar die Punkte 1-8, 11-14 und 16 gelten auch für den ggst. Leitungsabschnitt.
6. Den Forderungen der ASV für Biologie vom 15.07.2003 (Beilage A) und des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet vom 17.07.2003 (Beilage B) ist soweit zu entsprechen, soweit sie die Rohrleitung betreffen.
7. Die Bewilligungsdauer wird so wie für die Ausbaustufen 1-3 bis **31.12.2020** festgesetzt.
8. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis zum **31.07.2004** eingeräumt.

Mit Bescheid vom 11.10.2001, Wa-201808/104-2001, wurde der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG unter Spruchabschnitt II. ein wasserpolizeilicher Auftrag hinsichtlich der Einhaltung des Tageskonsenses erteilt. Dazu liegt nun ein Antrag der Konsensinhaberin vom 11.11.2002 vor, das Maß der Wasserbenutzung nur nach l/s und Jahreswassermenge festzusetzen. Von der Amtssachverständigen für Biologie liegt dazu eine Stellungnahme vom 16.12.2002, W-GS-600936/13-2002-Lei, vor. Gegen die Streichung der Tageswassermenge bestehen keine gravierenden Bedenken. Zusätzlich zu den bestehenden Bescheidaufgaben wird die jährliche Vorlage eines schlüssigen Nachweises über die Einhaltung des Jahreskonsenses gefordert.

Auch aus technischer und hydrologischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Konsenswassermenge im bisherigen Ausmaß in den Einheiten l/s und m³/a festgesetzt werden.



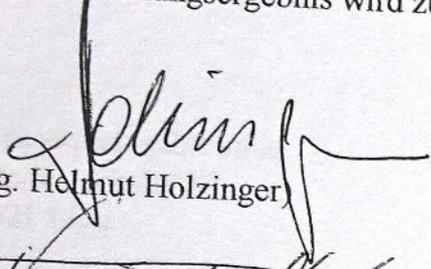
(Dipl.-Ing. Josef Rathgeb)

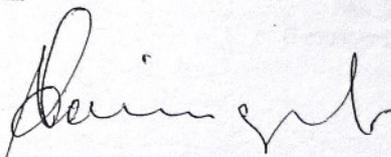


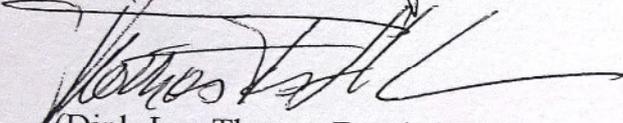
(Ing. Edwin Steiner)

D) Abschließende Stellungnahme der Vertreter der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und des Projektanten:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

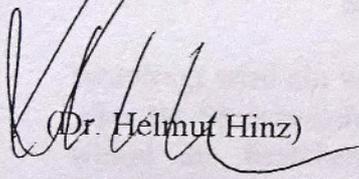

(Ing. Helmut Holzinger)


(DKfm. Werner Laimgruber)


(Dipl.-Ing. Thomas Forsthuber)

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Amtshandlung geschlossen.

Dauer der Amtshandlung von 9:15 Uhr bis 12:15 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
(1 Amtsortgan 5/2 Stunden)


(Dr. Helmut Hinz)



15. Juli 2003

Wasserrechtsabteilung
Kärntnerstraße 12
4021 Linz

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG. in
Hinterstoder; Beschneiungsanlage
Hinterstoder- BA 04 "Speicherteich
Schafkogel";
wasserrrechtliche Bewilligung
Wa-204275/7-2003 vom 10.7.2003**

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Biologie

Beantragt wird ein weiterer Ausbau der Beschneiungsanlage Hinterstoder unter der Bezeichnung „BA 04 Speicherteich Schafkogel“. Die Deckung des Wasserbedarfes erfolgt aus der Steyr, wobei die bestehende, wasserrechtlich bewilligte Gesamtjahreswasserentnahmemenge von derzeit 131 000 m³/s auf 234 000 m³/s erhöht werden soll. Dabei wird aber die bewilligte sekundliche Konsenswassermenge für die Wasserentnahme aus der Steyr von max. 60 l/s über ein bestehendes Entnahmebauwerk nicht geändert.

Es wird ein neuer Speicherteich „Schafkogel“ angelegt, dessen Speichervolumen im Wesentlichen den Jahresbedarf für die Grund- und Nachbeschneiung deckt. Der Speicherteich „Schafkogel“ wird zur Zeit der Schneeschmelze von der Steyr aus mit 60 l/s innerhalb von ca. 18 bis 20 Tagen befüllt. Ein Überfüllen des Teiches und damit Überwasserablauf wird im Regelfall durch die spiegelabhängige Steuerung der Füllpumpe im Projekt ausgeschlossen.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen aus fachlicher Sicht nicht dem § 103 WRG 1959, da das Projekt keine Angaben über das von der Wasserentnahme betroffene Gewässer bzw. über die möglicherweise durch Leitungsverlegungen betroffenen Gewässer beinhaltet.

Soweit in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit überhaupt abschätzbar, ist zu der beantragten Erhöhung der Gesamtjahreswasserentnahmemenge festzustellen, dass bei Beibehaltung der maximalen sekundlichen Entnahmemenge von 60 l/s aus der Steyr und Befüllung des neuen Speicherteiches zur Zeit der Schneeschmelze und damit erhöhten Wasserführung in der Steyr keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr zu erwarten ist. Im Zusammenhang mit der erhöhten Wasseraufbringung wäre von einem dafür zuständigen Amtssachverständigen zu prüfen und sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Abflussverschärfungen in Gewässern bzw. Bedarf an Folgeverbauungsmaßnahmen an Gewässern kommt. Erforderlichenfalls sind

entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. **Darüber hinaus wird bei einer wasserrechtlichen Bewilligung des beantragten Vorhabens zum Schutz der Gewässer die Vorschreibung nachstehender Auflagen für erforderlich erachtet:**

1. Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus der Steyr wird mit max. 60 l/s bzw. insgesamt mit max. 234 000 m³/Jahr festgesetzt.
2. Die Einhaltung der Jahreswasserentnahme ist schlüssig nachvollziehbar nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist jeweils am Beginn und am Ende der Beschneigungsaison der Wassermengenzähler in der Pumpenstation abzulesen und der Stand zu protokollieren bzw. die entnommene Wassermenge je Saison nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde bzw. der Unterabteilung Gewässerschutz vorzulegen.
3. Die Wasserentnahme aus der Steyr zur Befüllung des Speicherteiches „Schafkogel“ darf ausschließlich zur Zeit der Schneeschmelze bzw. zur Zeit einer erhöhten Wasserführung in der Steyr (mind. Mittelwasserführung) erfolgen.
4. Durch die Errichtung und den Betrieb der Beschneigungsanlage darf keine Verschärfung der Abflussverhältnisse eintreten bzw. der Bedarf an Folgeverbauungen an Gewässern resultieren. Sollte sich dies erst im laufenden Betrieb herausstellen, so sind geeignete Rückhaltemaßnahmen zu setzen.
5. Eine Entleerung des Speicherteiches ist nur in Notsituationen zulässig, wobei die Wassermenge dosiert – in Abstimmung auf die aktuelle Wasserführung des betroffenen Baches - und unter Vermeidung einer hydraulischen Stoßbelastung des Gewässers, abzuleiten ist. Durch geeignete Maßnahmen ist der Austrag von Schlamm und stark trübstoffhaltigem Teichwasser zuverlässig zu verhindern.
6. Im Zuge der Instandhaltung des Speicherteiches bzw. Aufrechterhaltung des ökologischen Rückzugsraumes allenfalls notwendigen Entfernung von Schlammablagerungen darf keinesfalls durch Entleerung bzw. Spülung des Speicherteiches, sondern nur durch Baggerung oder Absaugung des Schlammes erfolgen. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in Gewässer eingebracht oder im Hochwasserabflussbereich gelagert werden.
7. Eine Nutzung des Speicherteiches als Enten-, Fisch- oder Badeteich ist nicht gestattet.
8. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größter Schonung der Gewässer sowie Vermeidung von Wassertrübungen durchzuführen. Wassergefährdende und organismenschädigende Stoffe dürfen nicht in Gewässer gelangen.
9. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt.

Mag. Christine Leitner

Beilagen

Projekt G (im Eilweg erhalten)

Projekt F



An das
Amt der oö. Landesregierung
Wasserrechtsabteilung

Kämtnerstr. 12
4021 LINZ

Amt der o.ö. Landesregierung
Eingel. 21. Juli 2003
Wa-204275/13

U. Pfeil

[Handwritten signature]

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
Wa-204275/7-2003-Hz/Kb v. 10.07.2003

Unsere Geschäftszahl
VI - 662 - 2003

Kirchdorf, am 17.07.03
Sachbearbeiter(in)/Klappe
WEISSER / 12

Betreff: Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,
Hinterstoder;
Bescheidungsanlage Hinterstoder,
Ausbaustufe 04;
wasserrechtliche Bewilligung;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im gegenständlichen Projekt geht es im Wesentlichen um die Errichtung des Speicherteiches „Schafkogel“ sowie von mehreren Feldleitungen im Rahmen einer Erweiterung der bestehenden Beschneidungsanlage Hutterer Höss.

Der neue Speicherteich mit einem Nutzinhalt von 103.300 m³ soll in einer Geländemulde am Plateau zwischen Hösskogel und den sog. Schafkogel eingebaut werden. Es handelt sich um einen standfesten Untergrund aus Dachsteinkalk mit einer dichtgelagerten Verwitterungsschwarte ohne Quellen oder Vernässungszonen, sodaß nicht mit Massenbewegungen oder Setzungen des Untergrundes gerechnet werden muß. Für den talseitigen Damm wurden Standsicherheitsberechnungen durchgeführt.

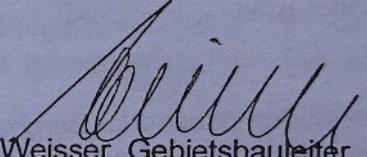
Zur gesicherten Abfuhr der Oberflächenwässer aus Starkregenereignissen bei Vollfüllung des Teiches ist ein Überlaufbauwerk mit Unholzrechen und Ableitungsrohr DN 150 am SW-Rand des Teiches vorgesehen. Bei Versagen dieses Bauwerkes im Katastrophenfall ist unmittelbar daneben ein gesicherter Notüberlauf als rauhe Steinmulde ausgeführt. In beiden Fällen soll das abgeleitete Wasser einer direkt vor dem Damm befindlichen großen Doline zugeführt werden, welche als Tiefpunkt im Gelände auch schon bisher das Oberflächenwasser aus ihrem Einzugsgebiet aufgenommen hat.

Die Feldleitungen sind im gesamten Bereich des Schigebietes vorgesehen und betreffen auch Schipisten, welche noch gar nicht behördlich bewilligt sind und auch am Tag dieser Verhandlung bei der parallel abgeführten Verhandlung noch nicht bewilligt werden sollen.

Seitens der WLV wird nun gegen das vorliegende Projekt dann kein Einwand erhoben, wenn die nachstehenden Auflagepunkte bescheidmäßig vorgeschrieben werden:

- 1) Grundsätzlich projektgemäße Ausführung, wobei insbesondere die im Technischen Bericht angeführten Bauvorgaben des Projektanten peinlichst genau einzuhalten sind.
- 2) Es ist noch ein Nachweis zu führen, daß die Steinschichtung des Notüberlaufes beim vorgesehenen Steingewicht und einer Verfugung mit Schottermaterial den auftretenden Schleppspannungen standhalten kann. Widrigenfalls wären größere Steine zu verwenden, die Sohlbreite des Notüberlaufes zu vergrößern oder die Steine in Beton zu verlegen.
- 3) Bei der in den Damm integrierten Pumpen- und Trafostation sind die Wände auf Erd- und Wasserdruck sowie für den Katastrophenfall auch auf Wasserdruck zu bemessen.
- 4) Bei der Errichtung der Feldleitungen sind die Künetten mit dem Aushubmaterial wieder ordnungsgemäß zu hinterfüllen und zu verdichten. Anschließend ist der Trassenbereich wieder zu humusieren und mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen.

Mit freundlichen Grüßen!


Weisser, Gebietsbauleiter